



Tiefbauamt

Stadtreinigung

Pflichten der Anwohner bei Schneefall und Glatteis

Sehr geehrte Damen und Herren

Bei Schneefall und Glatteis ist die Stadtreinigung weder in der Lage noch verpflichtet, Schnee und Eis auf den Trottoirs vor Privatgrundstücken zu entfernen. Vielmehr sind aufgrund einer seit vielen Jahren geltenden Verordnung die Anwohnerinnen und Anwohner, das heisst die Grundeigentümer oder deren Beauftragte, dafür verantwortlich, dass Trottoirs und öffentliche Fusswege längs ihrer Grundstücke bei Schneefall und Glatteis gefahrlos begangen werden können. Wir gestatten uns, Sie auf diese Pflicht aufmerksam zu machen und bitten Sie höflich, folgendes zu beachten:

Entlang einer Parzellengrenze ist auf Allmend ein Streifen von mindestens 1 m Breite zu pfladen und/oder zu bestreuen und zwar auch dort, wo keine Trottoirs vorhanden sind, wie beispielsweise am Fusse von Treppenanlagen und in Altstadtgassen. Dies gilt auch für die Zugänge zu Depots von Kehrichtsäcken und zu Kehrichtcontainern.

Der weggeräumte Schnee ist grundsätzlich auf dem Trottoir längs des Randsteins zu deponieren, möglichst weit entfernt von Bäumen und ihren Wurzeln. Die Strassenschalen und Entwässerungsschächte sind freizuhalten, da sonst das Schmelzwasser nicht abfliessen kann.

Verunreinigter Schnee darf nicht in Rabatten und Baumscheiben deponiert werden.

Glatteis und festgetretener Schnee sind mit feinkörnigem Splitt, Sand, Asche oder anderen geeigneten Streumitteln abzustreuen. Splitt kann bei den von der Stadtreinigung des Bau- und Verkehrsdepartementes aufgestellten Behältern beschafft werden. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Splitt, Sand oder Asche nach dem Auftauen weggewischt wird.

Auftaumittel, namentlich Streusalze, dürfen nur dann verwendet werden,

- **wenn sich die vorgenannten Mittel zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte nicht eignen (in Steigungen, auf Treppen, in stark frequentierten Fussgängerbereichen).**
- **wenn der Schnee vorgängig geräumt worden ist.**
- **wenn das Schmelzwasser nicht in den Wurzelbereich von Bäumen gelangen kann.**

Als Grundsatz gilt: Je früher Schnee und Eis bekämpft wird, desto kleiner ist der Arbeitsaufwand und desto besser die Wirkung. In der Nacht nach 20.00 Uhr muss die Begehbarkeit am folgenden Morgen um 7.30 Uhr gewährleistet sein.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die **Sauberkeitshotline der Stadtreinigung, Tel. 061/ 385 15 15.**

Für Ihre Bemühungen und Ihren Beitrag zur Vermeidung von Unfällen danken wir Ihnen und grüssen Sie freundlich

Bau- und Verkehrsdepartement Basel-Stadt